

**Satzung der Stadt Neuss
über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken
Gebiet: Zwischen Ertfstraße, Platz am Niedertor,
Ertfstraße, Niederstraße, Büchel, Markt, Oberstraße
und Zollstraße vom 1. Juli 1977**

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975, S. 91) hat der Rat der Stadt Neuss am 28. Januar 1977 und 29. April 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Neuss steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) für das der Rat am 28. Januar 1977 eine Entwicklungsplanung beschlossen hat, ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 2

1. Das Gebiet, in dem der Stadt Neuss das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Bundesbaugesetzes zusteht, wird begrenzt durch die Ertfstraße, Platz am Niedertor, Ertfstraße, Niederstraße, Büchel, Markt, Oberstraße bis zur Zollstraße und Zollstraße bis zur Ertfstraße.
2. Der Lageplan im Maßstab 1 : 5000, der Bestandteil dieser Satzung ist und in dem dieses Gebiet rot umrandet dargestellt ist, liegt ab sofort im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 250, während folgender Zeiten öffentlich aus:

| | | | |
|-----------------------------|-----------|-----------|---------|
| Montags bis donnerstags von | 7.30 bis | 13.00 Uhr | und von |
| | 14.00 bis | 16.30 Uhr | |
| sowie freitags von | 7.30 bis | 13.00 Uhr | und von |
| | 14.00 bis | 16.00 Uhr | |

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 1. April 1977 - 35.2 - 23.23 - 15/77 - die vorstehende Satzung mit einer sich auf § 1 beziehenden Auflage genehmigt. Der Rat der Stadt Neuss ist dieser Auflage durch eine entsprechende Ergänzung des § 1 mit Beschluß vom 29. April 1977 beigetreten. Die vorstehende Satzung, in deren § 1 die Ergänzung berücksichtigt ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der der Satzung als deren Bestandteil beigefügte Lageplan liegt an dem in § 2 Ziff. 2 der Satzung bestimmten Ort zu der in der gleichen Vorschrift bestimmten Zeit zu jedermanns Einsicht aus. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Stadt Neuss (Vermessungsamt) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Neuss, den 1. Juli 1977

H. Karrenberg

Oberbürgermeister

Die Satzung ist am 8. Juli 1977 in Kraft getreten.
